Heirath.

Hubertly Nicolas und Antoinette Lucie Kuffer.

No: 23.

Im Jahre tausend achthundert fünf und zwanzig, den zweiten Donnerstag des Monats August, um Eilf Uhr des Nachmittags, sind vor uns Michel Kauffmann, Friedensrichter, Beamter des Civilstandes der Gemeinde von Lux, Kanton von Luxemburg, im Groß-Herzogthum Luxemburg, erschienen Nicolaus Hubertly, Lederhändler wohnhaft, alt zwanzigerlei Jahre, gebürtig zu Dommeldingen, Königreich Lux, den siebenten December, laufenden Jahres, wohnhaft zu Mersch, auf der Brigade, im fünfzigsten Regiment, Großjähriger Sohn des zwanzigsten Lamar, laufenden Jahres, und Antoinette Lucie Kuffer, alt zwanzig Jahre, gebürtig zu auf der Donauer-Mühlen, Königreich Lux, den siebenten Prairial zwölften Jahres der Französischen Republik, wohnhaft zu besagten Donauer-Mühlen, Großjährige Tochter des noch lebenden Jean Pierre Kuffer, Müller, und der am achten Februar laufenden Jahres verstorbenen Marie Hubertine Kuffer, auf der Donauer-Mühlen wohnhaft, welche Marie Antoinette Gallois, Ehefrau von alda; Letztere zweites Ehebett mit Anna Catharina Schneider.

Welche uns ersucht haben, zu der unter ihnen übereingekommenen Vollziehung ihrer Heirath zu schreiten, und deren Verkündigungen an den Vorthüren des Gerichts und der Gemeinden Lux, sowohl in hiesiger Wohnung als auch in der Wohnung von Mersch Statt gehabt haben.

Da uns kein Widerspruch gegen gedachte Heirath verkündet worden ist, so lassen wir ihrem Begehren Recht wiederfahren; und nachdem wir alle obenerwähnten Akten und das 6te Kapitel des Civil-Gesetzbuches, von der Heirath betitelt, vorgelesen, haben wir den Bräutigam und die Braut gefragt, ob sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen; da beide, jedes besonders und bejahend, geantwortet haben, so erklären wir im Namen des Gesetzes, daß Nicolaus Hubertly und Antoinette Lucie Kuffer, ohnverzüglich durch die Heirath vereinigt sind.

Von allem diesem haben wir diesen Akt errichtet, und zwar in Gegenwart des Pierre Wagener, Schuhmachers, alt dreißig Jahre, wohnhaft zu in Hollingergrund, Bubentum des Bräutigams; Des Henri Scheck, Schuhmachers, alt fünfzig Jahre, wohnhaft zu auf dem Cribinsberg, Vater des Bräutigams; Des Wilhelms Scheck, Schuhmachers, alt zwanzigerlei Jahre, wohnhaft zu auf dem Cribinsberg, Bruder des Bräutigams; Und des Jean Scheuer, Flußfuhrmanns, alt fünfzig Jahre, wohnhaft zu Weiners-Kreck, Bubentum des Bräutigams.

Welche, nachdem er ihnen vorgelesen worden ist, denselben mit uns unterschrieben haben.

Hubertly A. Lucie Kuffer Mathieu Kauffman

Wagener Pierre Wagener

H. Scheck W. Scheck Jean Scheuer M. Kauffmann

Heirath.

Kranawitter Henri und Catherina Mouzin.

No: 24.

Im Jahre tausend achthundert fünf und zwanzig, den Dreizehnten Tag des Monats September, um Eilf Uhr des Morgens, sind vor uns Michel Kauffmann, ersetzender, Beamter des Civilstandes der Gemeinde von Lux, Kanton von Luxemburg, im Groß-Herzogthum Luxemburg, erschienen Henri Kranawitter, Lederhändler wohnhaft, alt vierzig Jahre, gebürtig zu im Hollingergrund, Königreich Lux, den siebenten Fremaire dreizehnten jetzo Französischen Kaiserthums, von Gemeinds, Wohnen auf Baugenz, wohnhaft zu besagten Hollingergrund, Großjähriger Sohn des noch lebenden hier gegenwärtig und zu dieser Ehe einwilligenden Henri Kranawitter, von Gemeinds Baugenz-Ackerbauer, und Maria Kirchen, Ehefrau von besagtem Ort;

und der Jungfrau Catharina Mouzin alt zwanzigerlei Jahre, gebürtig zu im Hollingergrund, Baugenz, in hiesiger Wohnung den ersten Thermidor zwölften jetzo Französischen Kaiserthums, wohnhaft zu auf dem Lambertsberg, Königreich Lux, Großjährige Tochter des noch lebenden hier gegenwärtig und zu dieser Ehe einwilligenden Henri Mouzin, von Gemeinds auf Wohnen auf Baugenz und der am fünfzehnten zweiten Januar laufenden Jahres verstorbenen Marie Mouzel, Ehefrau von alda;

Welche uns ersucht haben, zu der unter ihnen übereingekommenen Vollziehung ihrer Heirath zu schreiten, und deren Verkündigungen an den Vorthüren des Gerichts zu zwanzigerlei Königreich Lux und einem des Monats September in hiesiger Wohnung Statt gehabt haben.

Da uns kein Widerspruch gegen gedachte Heirath verkündet worden ist, so lassen wir ihrem Begehren Recht wiederfahren; und nachdem wir alle obenerwähnten Akten und das 6te Kapitel des Civil-Gesetzbuches, von der Heirath betitelt, vorgelesen, haben wir den Bräutigam und die Braut gefragt, ob sie sich zum Mann und zur Frau nehmen wollen; da beide, jedes besonders und bejahend, geantwortet haben, so erklären wir im Namen des Gesetzes, daß Henri Kranawitter und Catharina Mouzin vereinigt, durch die Heirath vereinigt sind.

Von allem diesem haben wir diesen Akt errichtet, und zwar in Gegenwart des Jean Baptiste Bourg, Schuhmachers, alt dreißig Jahre, wohnhaft zu auf dem Lambertsberg, Bubentum des Bräutigams; Des Patrons Kimax, Wollen auf Baugenz, alt zwanzigerlei Jahre, wohnhaft zu in der Wüllenbach, Königreich Lux, Bubentum des Bräutigams; Des Jean Pierre Mouzin, Wollen alt zwanzigerlei Jahre, wohnhaft zu Mettloch, im Königreich, Bruder der Braut; Und des Jean Baptiste Joseph Mouzin alt zwanzigerlei Jahre, wohnhaft zu auf dem Lambertsberg, Königreich Lux, auf Wohnen, Bruder der Braut;

Welche, nachdem er ihnen vorgelesen worden ist, denselben mit uns unterschrieben haben. Vorangehenden Bräutigam und Bräutigamin hat das Feuerwerk unterschrieben zu haben. J. Henry Kranawitter J. B. Bourg

J. P. Mouzin

H. Kranawitter J. B. Mouzin

C. Mouzin Marie Kimax M. Kauffmann